# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1957

Nummer 24

Datum	Inh ait	Seite
9. 4. 57	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, Landkreis Münster	. 85
9. 4. 57	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Mackenbruch und Währentrup und eines Teiles der Gemeinde Wellentrup, Landkreis Lemgo	. 86
9. 4. 57	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Meyerich und Kirchwelver, Landkreis Soest	. 86
9. 4. 57	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold	. 87
9. 4. 57	Gesetz zur Anderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rurberg und der Gemeinde Steckenborn, Landkreis Monschau	t <b>S</b> 7

#### Gesetz

über den Zusammenschluß der Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, Landkreis Münster.

Vom 9. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Die Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wolbeck.
- (2) Der zwischen den Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 7. Juni 1956 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß er am 1. April 1957 in Kraft tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident zugleich für den Innenminister: Steinhoff.

## Gebietsänderungsvertrag

Der Rat der amtsangehörigen Gemeinde Wigbold Wolbeck hat am 22. März 1956 beschlossen und die amtsangehörige Gemeinde Kirchspiel Wolbeck durch Volksabstimmung am 29. April 1956 entschieden, gemäß der §§ 14 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) die beiden Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzulegen.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen und in Verbindung mit der hierzu erlassenen 2. Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953 (MBl. NW. S. 193) wird daher zwischen den Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

## § 1 Umfang der Gebietsänderung

Die Zusammenlegung der Gemeinde Wigbold Wolbeck mit der Gemeinde Kirchspiel Wolbeck wird mit dem 1. April 1957 wirksam.

**δ 2** 

Benennung der neu gebildeten Gemeinde

Die neu gebildete Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Wolbeck.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, über die veranlagte Amts- und Kreisumlage, sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen finden nicht statt.

> § 4 Ortsrecht

Das gesamte bisher in der Gemeinde Wigbold Wolbeck bestehende Ortsrecht gilt ab 1. April 1957 für die neu gebildete Gemeinde Wolbeck; im gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Kirchspiel Wolbeck außer Kraft.

## § 5 Sonstige Uberleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechtes für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Wolbeck angerechnet wird.

Wolbeck, den 7. Juni 1956.

- GV. NW. 1957 S. 85.

#### Gesetz

## über den Zusammenschluß der Gemeinden Mackenbruch und Währentrup und eines Teiles der Gemeinde Wellentrup, Landkreis Lemgo. Vom 9. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Die Gemeinden Mackenbruch und Währentrup sowie die bisher zur Gemeinde Wellentrup gehörende Flur 1 der Gemarkung Wellentrup mit Ausnahme der Flurstücke 148, 149, 150, 151, 152, 181, 182, 183, 190, 191, 192, 193, 203, 70, 69, 205, 68, 67, 66 und 65/halb werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

Die Gemeinde erhält den Namen Helpup.

(2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo über die Einzelheiten der Gebietsänderung vom 16. Juli 1956 erhalten die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz und werden in dieser Fassung bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident zugleich für den Innenminister: Steinhoff.

#### Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo über die Einzelheiten einer Gebietsänderung

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) werden aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Mackenbruch und Währentrup und eines Teiles der Gemeinde Wellentrup zur Bildung der Gemeinde Helpup mit Zustimmung des Kreisausschusses folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 1

Die Gemeinden Mackenbruch und Währentrup und das in der beigefügten Flurkarte und der angehefteten Grenzbeschreibung") näher bezeichnete Gebiet der Gemeinde Wellentrup werden zu einer neuen Gemeinde

Helpup

zusammengeschlossen.

Das aus der Gemeinde Wellentrup auszugliedernde Gebiet umfaßt die Flur 1 der Gemarkung Wellentrup mit Ausnahme der Flurstücke 148, 149, 150, 151, 152, 181, 182, 183, 190, 191, 192, 193, 203, 70, 69, 205, 68, 67, 66 und 65 halb.

δ 2

Das Vermögen und die Schulden der Gemeinden Mackenbruch und Währentrup gehen vom Tage des rechtswirksamen Zusammenschlusses an auf die Gemeinde Helpup über. Die Gemeinde Helpup übernimmt ferner vom gleichen Zeitpunkt an die in dem aus der Gemeinde Wellentrup auszugliedernden Gebiete gelegenen und bisher im Eigentum der Gemeinde Wellentrup stehenden Wege mit alten Rechten und Pflichten. Es handelt sich demnach um folgende Wege:

Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 1/halb mit 3,46 a Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 26 36,18 a Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 71 7,92 a Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 206 21,48 a Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 88 17,12 a Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 97 23,38 a Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 99 14,68 a Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurst. 186 10,60 a.

Das in dem aus der Gemeinde Wellentrup auszugliedernden Gebiet gelegene und im Eigentum der Gemeinde Wellentrup stehende unbebaute Grundstück Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurstück 189 (Sportplatz) in Größe von 158,83 a bleibt weiterhin im Eigentum der Gemeinde Wellentrup.

§ 3

Die Gemeindesteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Gewerbesteuerausgleich, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Kinosteuer), die in dem aus der Gemeinde Wellentrup auszugliedernden Gebiet aufkommen, und die auf dieses Gebiet entfallenden Finanzzuweisungen erhält vom Zeitpunkt des rechtswirksamen Zusammenschlusses an die Gemeinde Helpup, soweit sie nicht auf einen vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeitraum entfallen. Vom gleichen Tage an sind die auf das auszugliedernde Gebiet entfallende Kreisumlage, der Anteil an den Volksschuilasten und der an Wohngemeinden zu zahlende Gewerbesteuerausgleich von der Gemeinde Helpup zu tragen.

§ 4

Eine finanzielle Ausgleichung zwischen den Gemeinden Helpup und Wellentrup erfolgt nicht.

§ 5

Das bisher geltende Ortsrecht in den Gemeinden Mackenbruch und Währentrup und in dem aus der Gemeinde Wellentrup auszugliedernden Gebiet bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts, jedoch längstens bis zum 1. Oktober 1957, in Kraft.

§ 6

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten der Bürger maßgebend ist, gilt die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes dem Gebiet der Gemeinden Mackenbruch und Währentrup und in dem aus der Gemeinde Wellentrup auszugliedernden Gebiet vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde Helpup.

Brake (Lippe), den 16. Juli 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Le m g o als untere staatl. Verwaltungsbehörde.

-- GV. NW. 1957 S. 86.

#### Gesetz

## über den Zusammenschluß der Gemeinden Meyerich und Kirchwelver, Landkreis Soest. Vom 9. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- Die Gemeinden Meyerich und Kirchwelver, Landkreis Soest, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Welver.
- (2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Soest vom 13. November 1956 über die Einzelheiten der Gebietsänderung erhalten die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz und werden in dieser Fassung bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident zugleich für den Innenminister: Steinhoff.

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landskreises Soest über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Meyerich und Kirchwelver, Landkreis Soest

Nachdem die Gemeindevertretungen der Gemeinden Kirchwelver und Meyerich in der Sitzung am 20. Juni 1956 beschlossen haben, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, bestimme ich gemäß § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1953 (GV. NW. I S. 283) in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) mit Zustimmung des Kreisausschusses die folgenden Einzelheiten der Gebietsänderung:

<sup>\*)</sup> Nicht abgedruckt.

## § 1 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Welver ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Meyerich und Kirchwelver.

#### § 2 Ortsrecht

Das in beiden Gemeinden übereinstimmend geltende Ortsrecht bleibt als Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft. Im übrigen tritt das Ortsrecht der beiden Gemeinden drei Monate nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.

§ 3

## Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Meyerich und Kirchwelver als Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde Welver.

Soest, den 13. November 1956.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

- GV. NW. 1957 S. 86.

Gesetz

### über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold. Vom 9. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Haustenbeck wird in die Gemeinde Oesterholz eingegliedert. Die Gemeinde Oesterholz erhält den Namen Oesterholz-Haustenbeck.
- (2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Detmold vom 23. November 1956/29. Januar 1957 über die Einzelheiten der Eingliederung erhalten die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz und werden in dieser Fassung bestätigt.

§ 2

Der Rat der Gemeinde Oesterholz wird mit Wirkung vom 1. Juli 1957 aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl des neuen Rates durchzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident zugleich für den Innenminister:

Steinhoff.

Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz,

Landkreis Deimold

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses folgendes bestimmt:

§ 1 Ortsrecht

Vom Inkrafttreten der Eingliederung an gilt das Ortsrecat der Gemeinde Oesterholz auch in dem eingegliederten Gebiet.

§ S

## Auseinandersetzung

Eine finanzielle Auseinandersetzung sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen finden nicht statt. § 3

## Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Haustenbeck als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Oesterholz.

Detmold, den 23. November 1956/29. Januar 1957.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

— GV. NW. 1957 S. 87.

Gesetz

zur Anderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rurberg und der Gemeinde Steckenborn, Landkreis Monschau.

Vom 9. April 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Rurberg gehörenden, in der Gemarkung Woffelsbach belegenen Flurstücke (Ortschaft Hechelscheidt) werden in die Gemeinde Steckenborn eingegliedert:

Flur 1 Nr. 59, 458/60, 459/60, 654/60, 655/60, 61/1, 62/1, 530/63, 531/63, 497/64, 474/174:

Flur 3 Nr. 532'1, 533'1, 534'1, 2, 3, 4, 5, 776'6, 7 586'8, 587'8, 9, 10, 11, 12, 695'13, 614'14, 619'14, 629'14, 630'14, 636'14, 641'14, 652'14, 747'14, 748'14, 851'14, 852'14, 977'14, 978'0.14, 979'14, 980'14, 981'14, 982'14, 983'14, 14'1, 14'2, 14'3, 14'4, 7777'15, 778'15, 16, 616'17, 617'18, 891'18, 892'18, 19, 448'20, 449'20, 21, 853'23, 854'23, 855'23, 856'23, 858'23, 859'23, 860'23, 918'23, 919'23, 24, 633'25, 634'25, 745'25, 746'25, 914'25, 905'26, 906'26, 915'27, 440'28, 907'28, 908'28, 621'29, 623'30, 624'31, 764'32, 952'32, 953'32, 954'33, 955'33, 36'1, 36'2, 37, 920'38, 921'38, 637'39, 638'40, 779'41, 780'41, 639'42, 640'43, 44'1, 44'2, 791'47, 792'47, 562'48, 563'48, 49, 494'50, 698'50, 535'51, 648'51, 52, 53, 54, 55'1, 56'1, 57'1, 58'1, 649'59, 60'1, 781'61, 807'61, 808'61, 842'62, 899'63, 900'63, 64, 699'65, 433'67, 434'68, 588'69, 589'70, 71'1, 72'1, 700'74, 169, 493'128, 884'170, 885'170, 172, 173'1, 174, 175, 472'176, 922'176, 177, 452'179, 754'179, 755'179, 755'180, 758'180, 749'181, 750'181, 182'1, 183'1, 184'1, 185, 593'186, 594'186, 547'187, 785'188, 786'188, 189, 595'190, 596'190, 545'191, 546'191, 879'191, 880'191, 881'191, 882'191, 883'191, 192'1, 192'2, 193, 642'195, 196, 197, 198, 672'0.198, 708'199, 793'201, 794'201, 456'202, 795'202, 796'202, 203, 800'204, 801'204, 802'204, 948'206, 743'208, 797'209, 798'209, 799'209, 710'210, 461'211, 711'211, 212'1, 212'2, 213'1, 213'2, 568'213, 569'213, 570'213, 214, 215, 216, 217, 462'218, 219'1, 485'220, 923'220, 924'220, 221, 222, 500'223, 731'279, 732'279, 790'279;

Flur 3 Nr. 925/287, 926/287, 291, 292, 294, 295, 296, 692/296, 298/1, 299, 301, 301 a. 773/302, 774/302, 775/302, 832/302, 834/302, 835/302, 685/306, 686/306, 687/306, 688/306, 689/306, 691/307, 736/308, 718/309, 310/3, 574/310, 575/310, 759/310, 760/310, 680/311, 681/311, 682/311, 683/311, 684/311, 916/312, 949/312, 679/313, 678/314, 734/315, 912/315, 913/315, 316, 317, 318, 319, 662/319, 893/320, 894/320, 895/321, 896/321, 322, 721/323, 840/325, 956/325, 957/325, 326, 327, 958/328, 888/329, 889/331, 890/333, 335, 628/336, 337, 724/338, 443/340, 444/340, 817/340, 929/344, 930/345, 931/345, 932/346, 933/347, 934/348, 935/349, 477/350, 941/351, 942/351, 943/353, 944/354, 355/1, 945/356, 946/356, 947/357, 358, 359, 360, 663/361, 674/362, 580/365, 664/365, 468/366, 669/366, 559/366, 582/366, 583/366, 584/366, 667/366, 668/366, 669/366, 670/366, 735/366, 843/360, 844/366, 481/368, 561/368, 836/369, 837/369, 838/369, 839/369, 385, 392, 393, 394, 395, 527/396, 530/397, 728/397, 531/398, 399, 937/400, 938/400, 401, 515/402, 516/402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 988/410, 985/410, 552/411, 556/411, 553/412, 939/413, 940/413, 414/1, 414/2, 901/415, 902/415, 903/416, 904/416, 417, 413, 419, 659/421, 654/422, 655/422, 656/422, 657/422, 658/422, 423, 653/424, 651/425, 426.

(2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Monschau vom 7. April 1956 über die Einzelheiten der Gebietsänderung erhalten die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz und werden in dieser Fassung bestätigt.

GV. 57, 87 l. 8. 2.

s. 2. GV. 59, 16 l. 8 2

Der Rat der Gemeinde Steckenborn wird mit Wirkung vom 1. Juli 1957 aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl des neuen Rates durchzuführen.

8 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident zugleich für den Innenminister: Steinhoff.

Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Land

des Oberkreisdirektors des Landkreises Monschau über die Einzelheiten der Eingliederung der Ortschaft Hechelscheidt, Gemeinde Rurberg, in die Gemeinde Steckenborn

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

Anderung der Gemeindegrenzen

Die bisher zur Gemeinde Rurberg gehörende Ortschaft Hechelscheidt wird mit Wirkung vom 1. April 1957 in die Gemeinde Steckenborn eingegliedert. Von dieser Eingliederung wird ein Gemeindegebiet von 150,8134 ha betroffen. Ausgangsgrundlage hierfür ist im wesentlichen die bereits im Jahre 1929 von beiden Gemeinden angestrebte Gemeindegebietsänderung.

§ 2

## Ortsrecht

Für das in die Gemeinde Steckenborn eingegliederte Gebiet gilt vom 1. April 1957 ab das für diese Gemeinde bestehende Ortsrecht. Das Ortsrecht der Gemeinde Rurberg tritt demnach in diesem Gebiet mit Ablauf des 31. März 1957 außer Kraft. § 3

Offentlich-rechtliche Verpflichtungen und Forderungen

Die Gemeinde Steckenborn übernimmt vom 1. April 1957 ab die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen für das aus der Gemeinde Rurberg auszugliedernde Gebiet. Die Gemeindesteuern, die in diesem Gebiet aufkommen, und die auf dieses Gebiet entfallenden Finanzzuweisungen erhält vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umgliederung ab die Gemeinde Steckenborn, soweit sie nicht auf einen vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeitraum entfallen.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit für Rechte und Pflichten in der Gemeinde Steckenborn der Wohnsitz oder Aufenthalt maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Ortschaft Hechelscheidt dem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Steckenborn gleichgestellt.

δ 5

Privatrechtliche Auswirkungen

Auf Grund des Besitzzeugnisses vom 19. Juli 1954 ist das im Umgemeindungsgebiet belegene frühere Eigentum der Ortschaft Hechelscheidt von 38,6936 ha zugunsten der Gemeinde Rurberg im Grundbuch eingetragen worden. Außerdem wurde die Gemeinde Rurberg entsprechend dem Besitzzeugnis vom 22. Februar 1955 Eigentümerin der im Bereich des Gemeindegebietes Steckenborn belegenen Flurstücke 176/55, 140/1 und 201/102 (Größe 9,6068 ha), die früher im Eigentum der Ortschaft Hechelscheidt standen. Diese Grundstücke, die jahrzehntelang, teilweise sogar mehr als 100 Jahre im Eigentum der Ortschaft Hechelscheidt standen, gehen mit Wirkung vom 1. April 1957 in das Eigentum der Gemeinde Steckenborn über.

Im Jahre 1952 ist die Gemeinde Steckenborn unter unzutreffenden Voraussetzungen Eigentümerin des Flurstücks 14/4 — Gemarkung Woffelsbach, Flur 3 — 15,9585 ha geworden. Hierbei handelte es sich ebenfalls um eine Parzelle, die bis dahin im Eigentum der Ortschaft Hechelscheidt stand. Durch die Umgemeindung kann es bei dem derzeitigen Zustand verbleiben.

Monschau, den 7. April 1956.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

- GV. NW. 1957 S. 87.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.